



Bei verhinderten Fahnenfluchten oder ungesetzlichen Grenzübertritten, bei denen die Täter noch keine geheimzuhaltenden Nachrichten verraten haben, ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen Spionage im Sinne des § 97 StGB möglich, wenn sie zum Zwecke des Verrats zielgerichtet geheimzuhaltende Nachrichten gesammelt haben.

Die Entschlußfassung allein beispielsweise nach einem gelungenen ungesetzlichen Grenzübertritt geheimzuhaltende Nachrichten verraten zu wollen, erfüllt noch nicht den Tatbestand der Spionage. Es müssen in jedem Falle zumindest konkrete Vorbereitungshandlungen für das Sammeln bzw. Verraten nachweisbar sein.

Ich wende mich nun einigen spezifischen Anforderungen und Aufgaben zu, die sich aus den Gesetzesänderungen für die weitere Vervollkommnung des Geheimnisschutzes ergeben.

Für die Leiter der Diensteinheiten besteht eine wichtige Aufgabe darin, den Einfluß auf die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen dahingehend zu verstärken, daß diese ihre Pflichten zur strikten Gewährleistung des Geheimnisschutzes noch gewissenhafter erfüllen, dabei ihrer eigenen Verantwortung voll gerecht werden und die dafür geltenden Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich konsequent durchsetzen.